

Bekanntmachung

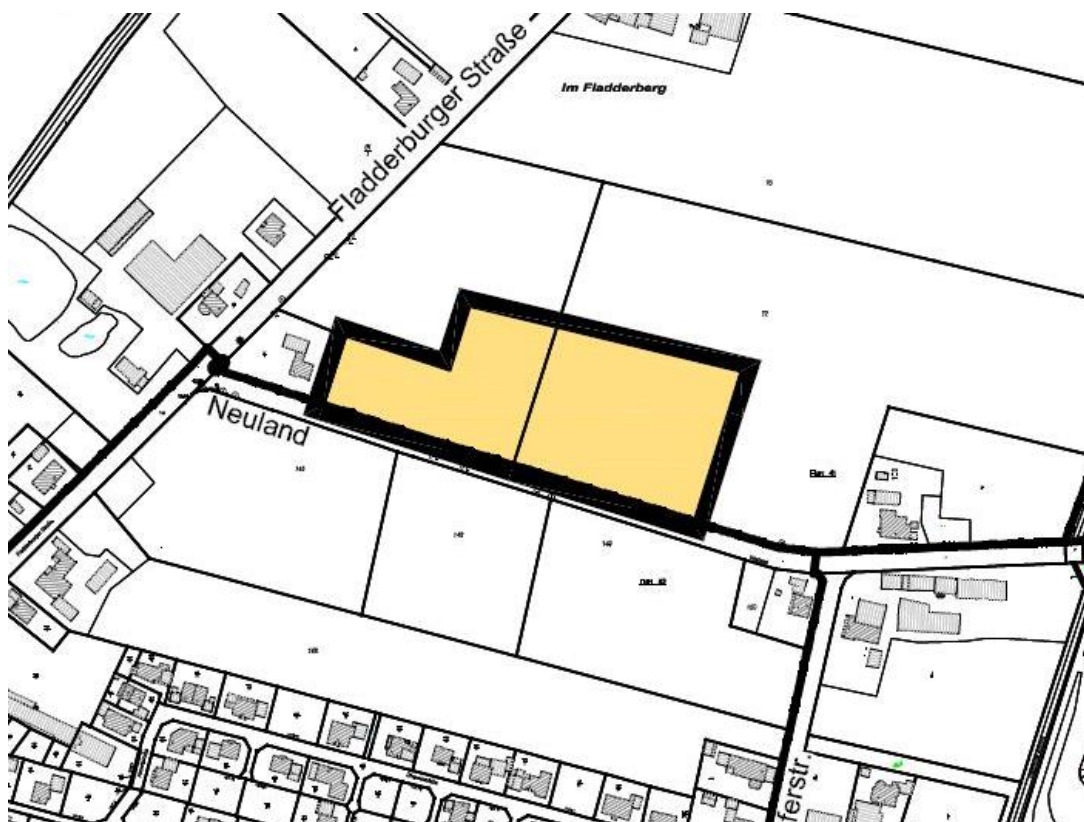
Bebauungsplan Nr. 64 „Nördlich Neuland“ der Gemeinde Bösel hier: Bekanntmachung gem. § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung

Der Rat der Gemeinde Bösel hat in seiner Sitzung am 01. Juli 2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 64 „Nördlich Neuland“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Da im Rahmen einer worst-case Betrachtung das Vorkommen von Kiebitz und Feldlerche nicht ausgeschlossen ist, sind für diese Vogelarten CEF-Maßnahmen vorzusehen.

Das Planungsgebiet liegt nördlich des Ortes Bösel unmittelbar nördlich der Straße Neuland. Nach Norden und nach Süden jenseits der Straße Neuland prägen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen (überwiegend Ackerland) die unmittelbare Umgebung. Im Westen bilden bebaute Grundstücke an der Straße Neuland sowie der Fladderburger Straße die Nachbarschaft.

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich:



Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erfolgt die ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Bösel (<https://boesel.de/wirtschaft-wohnen/planungsbeteiligungen.php>).

Die ausgelegten Unterlagen werden nach § 3 Abs. 1 PlanSiG auf der Internetseite der Gemeinde Bösel (<https://boesel.de/wirtschaft-wohnen/planungsbeteiligungen.php>) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Darüber hinaus liegen Planentwürfe und Begründungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**16. November bis zum 25. November 2020
- beide Tage einschließlich -**

während der Dienststunden (montags – freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Bösel (Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, Zimmer 2.09), zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Lage zum Coronavirus weise ich darauf hin, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes das Bauamt nur einzeln betreten werden darf. Der vereinbarte Zutritt in das Rathaus erfolgt über den Haupteingang. Zum eigenen Schutz wird eine telefonische Terminabsprache empfohlen (Herrn Christoph Burtz, Tel.: 04494 8918). Außerdem sind dabei insbesondere die jeweils gültigen Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus einzuhalten.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungszeit eingehend über die beabsichtigte Planung informieren bzw. Stellungnahmen hierzu abgeben; es besteht auch allgemein die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen, sowie nachfolgend genannte umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt werden:

Umweltbezogene Stellungnahmen

- Landkreis Cloppenburg, 10.06.2020
 - Hinweis auf Zulässigkeitsvoraussetzung einer Wohnnutzung
 - Hinweis auf Naturschutz
 - Hinweise zur Wasserwirtschaft und zum Wasserrecht
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 15.06.2020
 - Hinweis auf Bodenschutz und Bauwirtschaft
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, 15.06.2020
 - Hinweis auf Bodenfunde und Denkmalpflege
- LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, 27.05.2020
 - Hinweis, dass nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planbereich vorliegt
- OOWV, 18.06.2020
 - Hinweis auf Trinkwasser und Abwasser
- EWE Netz GmbH, 25.05.2020
 - Hinweis auf Versorgungsleitungen

Umweltbezogene Informationen

- Umweltbericht: Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter
- Gutachten zu Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 64 „Nördlich Neuland“, TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, Hamburg, Stand: (10.06.2020)
- Standortpotenzialstudie, ÖKOPLAN Planungsbüro für angewandte Landschaftsökologie, Bösel (Stand: September 2020)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Absatz 3 Satz 2 können nur Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hermann Block